

Ordentliche Sitzung der Burgergemeinde vom 6. Dezember 1848

Manual der oberen burgerlichen Stadtbehörden, Nr. 27, S. 110- 115 (SAB_BR_1_27)

Bern, 12. Dezember 2023

Traktandum VIII: Bundessitz, daherige Leistungen und Vermögensausscheidungsfrage

Vortrag des Burgerrats vom 4. Dez., eingetragen auf pag. 77 hievor, womit er einerseits Bericht erstattet über seine bisherigen Verhandlungen in der Frage betreffend die Leistungen Berns als Bundesstadt und andererseits eine ihm zuhanden der Burgergemeinde zugekommenen Vorstellung vorlegt, unterzeichnet Namens einer Anzahl von Burgern von den Herren Walthard, gew. Klasshelfer, und Luy, Fürsprecher, wodurch beantragt wird:

1. Die Frage ausstehend die Übernahme der Verpflichtungen als Bundesstadt für eine Angelegenheit der Einwohnerschaft zu erklären;
2. Der Einwohnergemeinde, damit sie in dieser Beziehung freie Hand erhalte, einen unbeschränkten Kredit auf die ihr infolge einer sofort zu vollziehenden Vermögensausscheidung zukommenden Kapitalien zu eröffnen;
3. Sich überdies bei der Sache mit einem angemessenen Beitrag aus dem nach der Ausscheidung resierenden? Burgernutzungsgut zu beteiligen.

Der hochgeehrte Vorstand, nachdem auch obige Eingabe abgelesen wurde, erklärt zum voraus, er glaube, es sei dieselbe reglementsgemäss als ein Auszug zu betrachten, über den es sich also endlich um die Erheblichkeit handeln könne, hingegen erheben sich, gestützt auf den Umstand, dass die Schrift nicht erst hier in der Versammlung produziert, sondern dem Burgerrat vorher eingereicht und auch von ihm bereits begutachtet worden sei, mehrere Einsprachen, worauf mit 150 gegen 110 Stimmen erkannt wird, sie nicht als Auszug zu behandeln.

Nach Beseitigung dieser Vorfrage gaben sich über das Geschäft an sich in der Erwartung zwei Hauptrichtungen kund: die eine im Sinne des burgerrätlichen Vortrags, welcher der Angelegenheit auf dem angebahnten Weg ihren Lauf lassen – mithin vor irgend einem Entscheid das Ergebnis der mit Regierung und Einwohnergemeinde eingeleiteten Unterhandlungen abwarten und die Vermögensausscheidung mit den Bundessitzfragen nicht vermengen, also einstweilen beiseits lassen will; die anderen dagegen wesentlich im Sinn der vorgemeldten schriftlichen Eingabe, obwohl zum Teil mit einigen Modifikationen.

Vom Gesichtspunkt der ersteren Ansicht aus wird hauptsächlich dargetan, dass wenn auch anerkannt werde, es liege die Sorge für die Bundessitzleistungen zunächst an der Einwohnergemeinde, diese Rücksicht auf der vom Burgerrat befolgten Bahn keineswegs ausser Acht gelassen werde, indem er nicht anders als im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde zu handeln beabsichtige, dass aber das hierseitige Interesse erfordere, **die inhabende gesetzlich gewährleistete korporative und besitzende Stellung zu benutzen, um doch einen entsprechenden Einfluss geltend zu machen.**

Fahre man auf diesem Fusse fort, so sei vorzusehen, am schnellsten zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen, heute etwas Bestimmtes, zumal aber die Eröffnung eines unbeschränkten Kredits zu erkennen, wäre umso voreiliger, als man weder irgendwelche nähere Angaben über das Erfordernis noch über die Beteiligung des Staates an demselben Besitz und überhaupt keinerlei Anträge des Burgerrats über diesfällige Leistungen vorliegen.

Verlangend die Vermögensausscheidung, so bezieht man sich;

1. auf den verschiebenden Beschluss der Bürgergemeinde vom 29. Mai dieses Jahrs;
2. auf die Aussicht eines baldigen Bekanntwerdens der damals abzuwartenden erkannten Ergebnisse der Beratungen der Gemeindeausgeschossenen;
3. auf den Mangel einer sicheren Grundlage bevor das neue Gemeindegesetz bekannt sei;
4. auf die Möglichkeit einer Aufstellung von Grundsätzen durch dasselbe, nach welchen eine Ausscheidung gar nicht nötig würde;
5. und erinnert überdies an die Bestimmungen des Organisationsreglements, laut welcher Gegenstände von Wichtigkeit bei jeder Gemeindeversammlung in der Einberufungspublikation angezeigt werden sollen, was aber in Betreff der Ausscheidungsfrage nicht geschehen sei und wegen Kürze der Zeit auch nicht habe stattfinden können.

Die entgegengesetzten Meinungen dagegen besorgen von dem eingeschlagenen Verfahren nachteilige Verzögerungen, erachten zu Vermeidung derselben einen grundsätzlichen Entscheid über die von Bürger- und Einwohnergemeinde einzunehmende Stellung durchaus nötig, finden diejenige der letztere in einer die gesamte Einwohnerschaft so sehr interessierenden Sache vorzugsweise zum Auftreten geeignet, wollen ihr aber, damit sie es gehörig zu tun vermöge, die nötigen Mittel durch Herausgabe sämtlichen Munizipalguts an die Hand stellen, was umso weniger zu verschreiben wäre, als alle die Folgen, welche die Annahme des Bundessitzes für das Stadtaerar haben könne, unmöglich zu ermessen seien, während nach erfolgter Ausscheidung hiefür zu sorgen an der Einwohnergemeinde sehen und die Bürgerschaft bei ihrem als reines Bürgergut anerkannten Vermögen gesichert bleiben solle.

Die Fragen über die Leistungen für den Bundessitz und diejenige der Vermögensausscheidung berühren einander so nahe, dass jetzt der gegebene günstige Anlass zu Erledigung auch dieser letzteren nicht unbenutzt gelassen werden dürfe, was die von anderer Seite erhobenen Besorgnisse einer mangelnden sichern Grundlage betreffe, so sollen die ... Dotationsakte und Verfassung alle nötigen Sicherheit gewähren.

Die einzelnen Modifikationen dann, welche von den in dieser Richtung sich aussprechenden Rednern für die Anträge der vorangeführten schriftlichen Eingabe von Mitbürgern vorgeschlagen werden, gehen dahin:

1. Den der Einwohnergemeinde auf das Munizipalgut zu eröffnenden Kredit auf eine Summe von höchstens £ 200'000 zu beschränken;
2. Für die grundsätzlich zu erkennende Vermögensausscheidung eine eigene Kommission zu ernennen mit Fristbestimmung zur Rapporterstellung;
3. Die Erklärung der Bürgergemeinde über den Belauf eines freiwilligen Beitrags an die Kosten der Bundessitzes;
4. Auf das Zustandekommen einer rechtskräftigen Vermögensausscheidung und Gewährleistung des der Bürgerschaft verbleibenden Vermögens von kompetenter Behörde als burgerliches Korporationsgut zu bedingen
5. Und sich, anstatt näherer Artikulierungen, allein immerhin in Voraussetzung einer Vermögensausscheidung lediglich den Grundsatz zu beschliessen, dass die Bürgergemeinde

diejenigen Leistungen übernehmen wolle, welche ihr infolge zwischen Regierung und Stadt zu treffender Übereinkunft rücksichtlich des Bundessitzes werden auferlegt werden.

Nach geschlossener Anfrage zeigt der hochgelobte Vorstand an, wie er das Mehr zu setzen gedenke. Die Versammlung ist damit einverstanden.

Hierauf werden mit Stimmenmehrheit folgende Schlussnahmen gefasst:

1. In Abwicklung von dem Antrage des Burgerrats nach hier gefallenen Ansichten zu entscheiden,
Abstimmung: Antrag des Burgerrats 110 Stimmen, hier gefallene Ansichten 117 Stimmen
2. Die Besorgung alles dessen, was auf die Frage Bezug hat, betreffend die Übernahme der Verpflichtungen als Bundesstadt, als Sache der Einwohnergemeinde zu erklären;
Abstimmung: Beschluss 129 Stimmen, etwas anderes 56 Stimmen
3. Der Einwohnergemeinde zu obigem Behufe auf Abrechnung einer vorzunehmenden Ausscheidung des ihr zukommenden Munizipalvermögens einen zu bestimmenden Kredit auf dasselbe anzubieten;
Abstimmung: grosse Mehrheit
4. Obigen Kredit auf £ 200'000 festzustellen;
Abstimmung: grosse Mehrheit
5. Die Ausscheidung des Munizipalguts von dem rein burgerlichen Vermögen im Grundsatz auszusparen und derselben Vollziehung sofort veranstalten zu lassen;
Abstimmung: Beschluss 117 Stimmen, etwas anderes 79 Stimmen
6. Über den Verlauf eines freiwilligen Beitrags an die Kosten des Bundessitzes hierseits sich zu erklären sowie die Vermögensausscheidung in rechtmässiger Form zu Stande gebracht und das der Burgerschaft verbleibende Gut von kompetenter Behörde als burgerliches Korporationsgut anerkannt und garantiert sein werde;
Abstimmung: grosse Mehrheit
7. Den Auftrag zu Vornahme der grundsätzlich erkannten Vermögensausscheidung unter Ratifikationsvorbehalt dem Burgerrat zu erteilen;
Abstimmung: Beschluss 100 Stimmen
8. Eröffnung einer Spezialkommission ad hoc 81 Stimmen

Roland Gerber
Stadtarchivar